

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 19. Dezember 2003**

**einschließlich 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005  
einschließlich 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006  
einschließlich 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2007  
einschließlich 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2009  
einschließlich 5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011  
einschließlich 6. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2013  
einschließlich 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014  
einschließlich 8. Änderungssatzung vom 29. September 2015**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW.) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), in der zurzeit geltenden Fassung, und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Waldfeucht dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten),
- a) die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
  - b) die in einem Altenheim oder einer ähnlichen auswärtigen Einrichtung sterben, unmittelbar vorher aber in der Gemeinde Waldfeucht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
  - c) die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
  - d) deren einziges Kind in der Gemeinde Waldfeucht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Waldfeucht sind.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

## **§ 2 Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung der Friedhöfe und die Beaufsichtigung des Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese führt ein Verzeichnis

- der abgegebenen Reihengräber und
- der verliehenen Nutzungsrechte an Wahlgräbern

sowie deren Belegung.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Gemeinderates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis September von 7.00 - 21.30 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 8.00 - 19.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeug der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen, Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern und
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

#### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Waldfeucht der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (3) Die Gemeindeverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung kann für eine bestimmte Frist erteilt werden. Sie ist auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche und gärtnerische Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind an Tagen vor Sonn- und Feiertagen um 13.00 Uhr einzustellen. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Den Gewerbetreibenden und Gärtnern ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 1,5 t zu gestatten. Bei Tau- und Regenwetter kann das Befahren der Wege untersagt werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) In der Nähe einer Bestattung sind die Arbeiten bis zum Ende der Bestattung einzustellen.
- (10) Die Gemeindeverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

## **§ 7**

### **Zeitpunkt der Bestattung**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Sie trägt die Bestattung in das nach §2 zu führende Verzeichnis ein und setzt Tag und Stunde der Bestattung - erforderlichenfalls im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt - fest.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Bestattungen finden montags bis donnerstags zwischen 9.00 und 14.30 Uhr und freitags zwischen 9.00 und 11.00 Uhr statt. Soweit freitags nachmittags bis 14.30 Uhr und samstags morgens zwischen 8.00 und 9.30 Uhr eine Bestattung gewünscht wird, sind hierfür die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten zusätzlichen Gebühren zu entrichten. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Bestattungszeiten zulassen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.

## **§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit möglich ist. Die Säрге müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt
  - a) für Personen bis zu 5 Jahren 25 Jahre
  - b) für Personen über 5 Jahre 30 Jahre
- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf, unbeschadet der Regelung in §12 Abs. 4, in der Grabstätte keine neue Bestattung stattfinden, es sei denn, die dort bestattete Leiche ist umgebettet worden.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen sind, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Umbettungen werden grundsätzlich nur vorgenommen aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab. Ausnahmen sind zulässig.
- (3) Umbettungen und Ausgrabungen sind schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen und Ausgrabungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 11 Leichenüberführungen, Leichenhallen**

- (1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes jedoch nicht vor Erteilung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle überführt werden. Die Bestattungspflichtigen haben die Überführung der Leichen zur Leichenhalle zu veranlassen.
- (2) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und der Abhaltung der Trauerfeier.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben werden.
- (5) Das Abbrennen von Kerzen und sonstigem offenem Feuer ist mit Ausnahme während der Trauerfeierlichkeiten unmittelbar vor der Beerdigung nicht gestattet.

## **§ 12 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Waldfeucht. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - (1) Reihengrabstätten
  - (2) Wahlgrabstätten
  - (3) Urnenreihengrabstätten
  - (4) Urnenwahlgrabstätten
  - (5) Ehrengabstätten
- (3) Die Gräber werden durch die Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt in der Regel 0,30 m.
- (4) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei Kindern unter einem Jahr in einer Grabstelle zu bestatten.
- (5) Aus zwingenden Gründen kann die Gemeindeverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.
- (6) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht gestattet.

## **§ 13 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 2 Monate nach der Belegung gärtnerisch zu gestalten. Für die Gestaltung ist bei Reihengräbern der Bestattungspflichtige und bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Grabbeete dürfen nach ihrer endgültigen Gestaltung nicht höher als 0,20m sein.
- (3) Lebende Einfassungen dürfen die Höhe von 0,20 m und die Breite von 0,15 m nicht übersteigen.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und die benachbarten Grabstätten nicht störende Gewächse zu verwenden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Sträucher anordnen.
- (7) Das Bestreuen der Grabstätten mit Steinsplitt oder Asche sowie das Aufstellen unwürdiger Blumengefäße (Konservendosen u.a.) sind nicht gestattet. Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies (aus Natursteinen) und Rindenmulch ist gestattet. Die Kiesfläche muss so gestaltet sein, dass sie der Würde eines Friedhofes entspricht. Ausgenommen ist der Friedhof in Haaren. Hier ist auch das Bestreuen der Grabstätten mit Kies nicht gestattet.
- (8) Für die Gestaltung der Grabstätten auf den Friedhöfen Braunsrath und Haaren sind die Bestimmungen der jeweiligen Denkmalbereichssatzungen vom 06.08.2001 - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.

- (9) Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten als Wiesengräber, Wiesenreihengrabstätten und Wiesenwahlgrabstätten für Urnen sowie anonyme Reihengrab- bzw. Urnenreihengrabstätten. Diese Grabfelder werden mit Rasen eingesät. Die Pflege obliegt der Gemeinde. Jede Form der gärtnerischen Gestaltung der Wiesengräber und der anonymen Gräber ist untersagt.

Bei den Wiesengräbern ist, sofern die Pflegearbeiten nicht beeinträchtigt werden, gestattet:

- Aufstellen einer Grablampe bzw. eines Grablichtes (Grabkerze) mit den Höchstmaßen H = 35 cm, T = 25 cm, B = 25 cm auf der Pflasterfläche (Friedhöfe Waldfeucht, Bocket, Obspringen) bzw. auf der Kiesfläche (Friedhöfe Haaren und Braunsrath),
- Aufstellen eines Blumenkübels oder einer Vase oder eines Gesteckes mit den Höchstmaßen H = 35 cm, T = 25 cm, B = 25 cm incl. Pflanzen.

Das Befestigen von Grablampen, Figuren o.a. auf den Gedenkplatten der Wiesengräber (Friedhöfe Waldfeucht, Bocket, Obspringen) ist nicht gestattet. Außerdem ist das Anbringen von Grabschmuck, Kerzen u.a. an den Kreuzen auf den Friedhöfen in Braunsrath und Haaren untersagt.

Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde zur unverzüglichen Entfernung ohne Erstattungsanspruch berechtigt.

## § 14 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Die Reihengrabstätten werden unterschieden in

- b) Reihengräber für Erdbestattung
- c) Reihengräber für anonyme Erdbestattung
- d) Wiesenreihengräber für Erdbestattung
- e) Reihengräber für anonyme Urnenbestattung
- f) Wiesenreihengräber für Urnenbestattung

Diese Grabfelder werden mit Rasen eingesät. Es werden einheitliche Gedenktafeln in einer Größe von 0,40 cm x 0,50 cm ebenerdig mit der Grasnarbe aufgestellt, die bei der Gemeinde Waldfeucht zu erwerben sind. Ausnahme hiervon sind die Friedhöfe in Haaren und Braunsrath. Hier werden weiße Kreuze aufgestellt.

- (2) Es werden angelegt:

- a) Reihengräber für Personen bis zu 5 Jahren, für Tot- und Fehlgeburten sowie für die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einer Grabgröße von 1,20 m Länge, 0,60 m Breite und 1,40 m Tiefe,
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre mit einer Grabgröße von 2,10 m Länge, 0,90 m Breite und 1,80 m Tiefe.
- c) Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit einer Grabgröße von 0,70 m Länge, 0,70 m Breite und 0,90 m Tiefe.

Der Sarg muss von einer Erdschicht von 0,90 m, gemessen von der Sargdeckeloberkante bis zur Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) bedeckt sein, für Urnen gilt eine Erdschicht von 0,50 m.

- (3) Werden Reihengräber nicht den Vorschriften entsprechend gestaltet oder in ihrer Unterhaltung länger als ein Jahr vernachlässigt, so kann die Gemeindeverwaltung sie einebnen und einsäen lassen. Ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde besteht nicht. Die Gebühren für die Einebnung werden

von dem Bestattungspflichtigen gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben. §15 Abs. 10 gilt entsprechend.

- (4) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate von der Abräumung öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Nach Bekanntgabe des Abräumungstermins können die Verfügungsberechtigten die Grabmäler auf ihre Kosten entfernen lassen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabmäler beseitigt. Sie gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen und Wiesengrabstätten, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Über die Verleihung wird eine Urkunde von der Gemeindeverwaltung ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Urkunde.
- (2) Wahlgräber können auf Antrag als Einzelgrab oder als Doppelgrab verliehen werden. Es wird in jedem Wahlgräberfeld der Reihe nach beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Eine Bestattung, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung des Nutzungsrechts an dem erworbenen Grab bedingt, wird nur gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr zugelassen. Es gilt die zum Zeitpunkt des Nacherwerbs gültige Gebührensatzung.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nur im Falle des Todes einer in Abs. 6 genannten Personen verliehen werden.
- (5) Es werden angelegt:
  - a) Einzelgräber mit einer Grabgröße von 2,10 m Länge, 0,90 m Breite und 1,80 m Tiefe,
  - b) Doppelgräber mit einer Grabgröße von 2,10 m Länge, 2,10 m Breite und 1,80 m Tiefe,
  - c) Urneneinzelgräber mit einer Grabgröße von 0,70 m Länge, 0,70 m Breite und 0,90 m Tiefe,
  - d) Urnendoppelgräber mit einer Grabgröße von 0,70 m Länge, 1,70 m Breite und 0,90 m Tiefe.

Der Sarg muss von einer Erdschicht von 0,90 m, gemessen von der Sargdeckeloberkante bis zur Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) bedeckt sein.

- (6) In einem Wahlgrab können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.  
Als Angehörige gelten
  - a) die überlebenden Ehegatten,
  - b) die Lebenspartner,
  - c) die Verwandten in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Geschwister, Adoptiv- und Stiefgeschwister,
  - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.

Innerhalb der unter c) genannten Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen Angehörige über. Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis des Rechtsübergangs durch Vorlage eines Erbscheins oder anderer geeigneter Urkunden verlangen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

- (8) Das Nutzungsrecht kann wahlweise für weitere 10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre oder 30 Jahre erneuert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Gemeinde über die Grabstätte.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht nicht. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (10) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung gezahlter Gebühren entzogen werden, wenn das Wahlgrab nicht den Vorschriften entsprechend gestaltet oder in seiner Unterhaltung länger als ein Jahr vernachlässigt worden ist. Nach Entzug des Nutzungsrechts wird das Wahlgrab ohne Erstattungsanspruch eingeebnet. Die Gebühren für die Einebnung werden vom Nutzungsberechtigten gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben. §14 Abs. 3 gilt entsprechend.  
Für die Friedhöfe Braunsrath und Haaren bleiben die Bestimmungen der jeweiligen Denkmalbereichssatzungen vom 06.08.2001 - in der jeweils geltenden Fassung - unberührt.
- (11) Der Nutzungsberechtigte ist unter Fristsetzung auf die beabsichtigte Entziehung zweimal schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so erfolgt eine einmalige Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.

## **§ 16 Urnenbeisetzung**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a. Urnenwahlgrabstätten (Kolumbarium)
- b. Urnenreihengrabstätten als Wiesengrab
- c. Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab
- d. anonymen Urnenreihengrabstätten

Die Beisetzung erfolgt jeweils der Reihe nach. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen. §15 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.

- (2) Urnenbestattungen in Kolumbarien sind nur auf den Friedhöfen möglich, die mit einem Kolumbarium ausgestattet sind. Je Grabkammer ist die Bestattung von 2 Urnen zulässig.

Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde von der Gemeindeverwaltung ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Urkunde. §15 Abs. 8 gilt entsprechend.

Die von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckplatten der einzelnen Grabkammern müssen einheitlich gestaltet werden. Einheitlich heißt:

- a) Gleiche Schriftart und -größe,
- b) wird ein Symbol gewünscht, sind nur die Gravur eines Kreuzes oder der betenden Hände zulässig.

- (3) Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab ist jeweils ein Feld auf den Friedhöfen in Waldfeucht und Bocket ausgewiesen. Die Grabfelder werden mit Rasen eingesät. Es werden einheitliche Gedenktafeln in einer Größe von 0,40 cm x 0,50 cm ebenerdig mit der Grasnarbe aufgestellt, die bei der Gemeinde Waldfeucht zu erwerben sind.

Es werden angelegt:

- a) Einzelgräber mit einer Grabgröße von 0,70 m x 0,70 m
- b) Doppelgräber mit einer Grabgröße von 0,70 m x 1,70 m

Anonyme Urnenbeisetzungen sind nur unterirdisch auf dem Friedhof in Haaren möglich. Die Regelungen in §14 Abs. 2c) gelten entsprechend.

- (4) Die Gedenktafeln müssen einheitlich gestaltet werden. Einheitlich heißt:



- a) Gleiche Schriftart und -größe
- b) Wird ein Symbol gewünscht, ist die Gravur eines Kreuzes zulässig. Jedes andere Symbol ist vorab mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Eine Bestattung der Urnen in Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen ist nicht möglich. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

### **§ 17 Anonyme Bestattung**

- (1) Für anonyme Bestattungen ist nur auf dem Friedhof in Haaren ein gesondertes Grabfeld ausgewiesen. Hier können sowohl Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (2) Im übrigen finden die Regelungen des § 14 Abs. 1,2 und 4 Anwendung.

### **§ 18 Ehrengabstätten**

Für Soldatengräber ist auf dem Friedhof in Waldfeucht eine Kriegsgräberanlage und auf den Friedhöfen in Braunsrath und Haaren sind besondere Flächen angelegt. Auf sie finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 19 Grabmäler und Grabeinfassungen**

- (1) Auf den Grabstätten können im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmäler und Grabeinfassungen errichtet oder verändert werden; dies gilt nicht für anonyme Grabstätten und Wiesengrabstätten. Grabmäler und Grabeinfassungen sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Für die Grabstätten der Friedhöfe Braunsrath und Haaren gelten die Bestimmungen der jeweiligen Denkmalsbereichssatzungen vom 06.08.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Grabmäler und Grabeinfassungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltend wirken. Ihre Maße müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Grabmäler und Grabeinfassungen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof gewährleistet ist. Für die Standsicherheit ist eine ordnungsgemäße Fundamentierung und Verdübelung einzelner Bauteile erforderlich.
- (3) Die Aufstellung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Sie ist unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.  
Das Aufstellen der Kreuze auf den Friedhöfen in Braunsrath und Haaren bedarf keiner Erlaubnis. Die Kreuze müssen mit einer Höhe von 1,50 m errichtet werden. Auf Wiesenwahl- und Wiesenreihengräber müssen die Kreuze mit einer Höhe von 1,30 m errichtet werden.
- (4) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2 sind bei der Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen nicht gestattet:
  - a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als zu den Grabmälern selbst verwendet wird,
  - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern,
  - c) Grabmäler und Grabeinfassungen aus gegossener Zementmasse, aus echtem oder nachgeahmtem Mauerwerk,
  - d) in Zement aufgetragener oder aus Glas gegossener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  - e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern,
  - f) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
  - g) Glas- und Emailleplatten,
  - h) Lichtbilder,
  - i) Grababdeckungen mit Steinplatten, die mehr als 30 % der Grabfläche überdecken.

- (5) Grabmäler auf Reihengräbern und Wahlgräbern sollen die Höhe von 1,30 m nicht übersteigen. Grabdenkmäler für Kindergräber sollen in der Regel nicht höher als 0,80 m sein. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Grabeinfassungen aus festem Material sollen eine Höhe von 0,10 m über Oberkante der Wegeeinfassung und einer Querschnittstärke (Breite) von 0,06 - 0,08 m bei Einzelgrabstätten und 0,08 - 0,10 m bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen haben. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

## **§ 20 Unterhaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen**

- (1) Grabmäler und Grabeinfassungen sind in einem guten Zustand zu erhalten. Die Grabmäler sind mindestens einmal jährlich, und zwar nach Winterende auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen.
- (2) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, sind zu befestigen oder zu beseitigen. Ist der Verantwortliche dazu nicht in der Lage oder weigert er sich, kann die Gemeindeverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Verantwortlichen ausführen oder das Grabmal entfernen lassen. §15 Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden.  
Für die Grabstätten auf den Friedhöfen Braunsrath und Haaren sind die Bestimmungen der jeweiligen Denkmalsbereichssatzungen vom 06.08.2001 - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.
- (3) Der Verantwortliche haftet für alle schuldhaft durch mangelnde Standsicherheit der Grabmäler verursachten Personen- und Sachschäden.
- (4) Verantwortlich im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind bei Reihengräbern die Bestattungspflichtigen und bei Wahlgräbern die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 15.

## **§ 21 Eigentumsübergang**

Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts gehen die nicht entfernten Grabmäler und Grabeinfassungen sowie die sonstigen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde über.

## **§ 22 Wertvolle Grabmäler**

Grabmäler, die wegen ihrer Besonderheit nach dem Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste eingetragen werden, dürfen ohne Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nicht geändert oder entfernt werden.

## **§ 23 Gebühren**

Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden nach einer zu dieser Satzung erlassenen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
  - c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- d) entgegen § 14 Abs. 3 Reihengräber trotz zweimaliger Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend unterhält,
  - e) entgegen § 15 Abs. 10 Wahlgräber trotz zweimaliger Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend unterhält,
  - f) entgegen § 19 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - g) Grabmale entgegen § 20 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.